

Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“. Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933 bis 1945

Christoph Wehner

Zusammenfassung

Der Beitrag skizziert die institutionelle Entwicklung der Landesversicherungsanstalten (LVAen) Baden und Württemberg im „Dritten Reich“ und stellt die Einbindung der beiden Versicherungsträger in die nationalsozialistische Renten- und Gesundheitspolitik dar. Zentrale Untersuchungsaspekte bilden die personellen Umbrüche im Zuge der nationalsozialistischen Machteroberung, die Ausschaltung der Selbstverwaltung und die Etablierung des „Führerprinzips“, der Wandel der institutionellen Leistungspraxis vor dem Hintergrund sich verändernder gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sowie das Verwaltungshandeln der Versicherungsanstalten im Rahmen der NS-Rentenpolitik, insbesondere in Hinsicht auf den Ausschluss und die Diskriminierung von „Staatsfeinden“ und Juden. In einem abschließenden Kapitel wird auf die unmittelbare Nachkriegsentwicklung und die Reorganisation der demokratischen Selbstverwaltung in Baden und Württemberg eingegangen. Wesentliche Teile dieses Beitrages basieren auf der zum Teil erstmaligen Auswertung von Archivbeständen aus dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe (GLAK), dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg sowie dem Bundesarchiv (BArch).

Abstract: Institutional History of the Landesversicherungsanstalten (LVAen) Baden and Württemberg in the „Third Reich“

The article outlines the institutional history of the Landesversicherungsanstalten (LVAen) Baden and Württemberg in the “Third Reich” which is embedded in the shifting goals of national socialist pension- and health policy. Key aspects are the personnel policy changes during the “Machtergreifung”, the elimination of the principle of “Selbstverwaltung” and the implementation of the “Führerprinzip”, the change of institutional policies considering the shifting premises and goals in national socialist health policy and the role of the LVAen in the pension policy of the regime, especially regarding the exclusion and dis-

crimination of “Staatsfeinden” and Jews. In a final chapter, the article gives an outlook on post-war developments and the reorganization of the democratic “Selbstverwaltung” in Baden and Württemberg. Large parts of this article are based on the – partial first time – evaluation of collections of records of the Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), the Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), the Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), the Haus der Geschichte Baden-Württemberg and the Bundesarchiv (BArch).

1. Einleitung

Im Oktober 1940 ereignete sich bei der LVA Baden ein Vorfall, der in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung wohl beispiellos ist: Im Rahmen einer Dienstreise verübte der Karlsruher Nationalsozialist und „Alte Kämpfer“ Friedrich „Fritz“ Plattner, der durch die NS-Ämterpatronage Oberregierungsrat bei der Versicherungsanstalt geworden war, einen Mordanschlag auf seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den damaligen Präsidenten Karl Rausch. Wie ein Zeuge des Geschehens erklärte, sei Rausch von Plattner „überfallen und geschlagen“ worden, als er nach einer verbalen Auseinandersetzung mit diesem sein Hotelzimmer aufsuchen wollte. Rausch habe sich zwar noch in sein Zimmer „flüchten können“, wo er „benommen auf dem Sofa gesessen“ habe. Wenig später sei Plattner in das Zimmer eingedrungen, habe Rausch „auf das Bett geschleppt, dort gewürgt und am Halse gebissen“, wobei „das Bett eingebrochen“ sei.¹ Seelisch erschüttert trat Rausch wenig später in den freiwilligen Ruhestand, nachdem er elf Jahre an der Spitze der Karlsruher Versicherungsanstalt gestanden hatte.² Die schwere Misshandlung markierte den Gipfel einer ganzen Reihe von verdeckten und offenen Angriffen auf Rausch, der Nationalsozialisten in- und außerhalb der LVA aufgrund seiner sozialdemokratischen Vergangenheit ein Dorn im Auge war. Der brutale Überfall vermittelt zugleich einen plastischen Eindruck von dem Klima der Einschüchterung und der Angst, das 1933 mit der „Machtergreifung“ der NSDAP bei den Trägern der Sozialversicherung Einzug erhielt. Der vorliegende Beitrag wird dieses bislang wenig bekannte Kapitel in der Historie der Rentenversicherung Baden-Württembergs schlaglichtartig beleuchten. Die institutionelle Entwicklung der beiden Versicherungsträger wird dabei in regionale sowie überregionale politische, rechtliche und soziale Rahmenkontexte eingebettet.³

¹ Erklärung Ludwig Adelberger v. 17.10.1940, GLAK 465a-51/68/660. Der Vorfall und die anschließenden Vorgänge sind im Bestand BArch R 89/5383 umfassend dokumentiert.

² Rausch an Schäffer, 2.12.1940, BArch R 89/5383.

³ Der Beitrag stellt in kondensierter Form zentrale Ergebnisse der 2017 erschienenen Monographie vor, die ab 2015 im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bei der Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger

2. Rentenversicherung und Rentenpolitik zwischen Wirtschaftskrise und NS-Machteroberung

Als die Nationalsozialisten 1933 in Deutschland die Macht eroberten, befand sich die öffentliche Rentenversicherung in einer schweren Krise. Diese war eine Folge der globalen Rezession der späten 1920er Jahre, die zu einer verhängnisvollen Abwärtsspirale führte: Während die Versichertenzahlen und Beiträge infolge der hohen Arbeitslosigkeit rasant abnahmen, wuchs die Zahl der laufenden Renten beständig weiter. Die Lage spitzte sich zu, bis der Vermögensbestand der Rentenversicherung bedroht war. In Anbetracht der prekären Lage drängten die Sozialversicherungsträger die Politik zu Leistungskürzungen, die in erster Linie die Arbeitslosen- sowie die Krankenversicherung betrafen.

Die öffentliche Rentenversicherung blieb trotz ihrer desolaten Finanzlage von schweren Einschnitten zunächst verschont, da die Regierung die damit verknüpften sozialen Härten scheute. Mit Beginn der Notverordnungs politik der antidemokratischen Präsidialregime, die seit 1930 das System der Weimarer Demokratie aushöhlten, hatten Erwägungen des Versichertenwohls allerdings keinen Raum mehr. Vielmehr setzte in dieser Zeit eine radikale „Demontage“ des Sozialstaats ein (vgl. *Sachße/Tennstedt* 1992, S. 57 ff.). Bereits die erste Notverordnung, die am 1. Dezember 1931 erlassen wurde, führte in der Rentenversicherung zu weitreichenden Einschnitten: Die Invalidenrenten wurden abgesenkt, Kinderzuschüsse sowie Waisenrenten fortan lediglich bis zum 15. Lebensjahr gewährt und darüber hinaus die Wartezeiten erhöht. Hierbei handelte es sich um die ersten Kürzungsmaßnahmen in der Geschichte der Rentenversicherung (*Schlegel-Voß* 2005, S. 46 ff.). Die krisengebeutelten Versicherungsanstalten unterstützten den Deflations- und Sparkurs der Reichsregierung, der am 14. Juni 1932 in einer zweiten Notverordnung gipfelte: Hiernach erfuhren sämtliche Rentensätze eine massive Absenkung, sodass die meisten Versicherten faktisch außerstande gerieten, die eigene Existenz ohne Unterstützung aus der staatlichen Fürsorge zu sichern (*Daniel* 1990, S. 95 f.).

In Anbetracht der einschneidenden Maßnahmen kann es nicht verwundern, dass das Vertrauen weiter Bevölkerungsteile in die Funktionsfähigkeit des sozialstaatlichen Sicherungssystems erodierte (*Miquel* 2013, S. 31). Während der demokratische Sozialstaat zunehmend in eine öffentliche Akzeptanz- und Legitimationskrise geriet, fanden die Leistungsversprechen der Nationalsozialisten im zeitgenössischen Klima der Verunsicherung einen fruchtbaren Nährboden. Bereits in ihrem Parteiprogramm von 1920 hatte die NSDAP einen großzügigen Ausbau der Invalidenversorgung proklamiert. Doch schien diese Zusicherung

ger (sv:dok) erstellt wurde (Wehner, C. (2017): Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“. Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933 bis 1945, Ettlingen).

nach der Machteroberung vergessen (*Schlegel-Voß* 2005, S. 49; *Schlegel-Voß* 2007, S. 203 f.). Das NS-Regime knüpfte vielmehr nahtlos an den Einsparungskurs der Vorjahre an, der zu ambivalenten Entwicklungen führte: Einerseits wurde die Invalidenversicherung im Zuge der dreißiger Jahre finanziell saniert, was der wirtschaftlichen Erholung in den ersten Jahren der Diktatur sowie dem Ansinnen des Regimes zuzuschreiben ist, weite Teile des Vermögens der Versicherungsträger für die Aufrüstung und Kriegsfinanzierung heranzuziehen. Andererseits stagnierten die Renten in den Vorkriegsjahren der NS-Diktatur auf einem niedrigen Niveau, was in der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis stieß. Erst im Zuge des Krieges, als der soziale Frieden an der Heimatfront zu bröckeln drohte, verfügte das Regime erstmals Leistungsverbesserungen für die alternden und invaliden „Volksgenossen“. Sie waren integraler Bestandteil einer propagandistischen „Bestechungspolitik“, mit der das Regime die Loyalität und den Durchhaltewillen der Bevölkerung zu stärken suchte (*Schlegel-Voß* 2007, S. 222 f.).

3. Personelle Säuberungen im Zuge der NS-Machteroberung

Während das NS-Regime in den Vorkriegsjahren in der Rentenpolitik kaum eigene Initiativen entfaltete, setzte es die Drohung, die öffentliche Verwaltung von sogenannten Parteibuchbeamten zu säubern, nach der Machteroberung unmittelbar um. Der in der NS-Propaganda seit den 1920er Jahren präsente Hetzbegriff zielte auf Personen ab, denen unterstellt wurde, in der Weimarer Republik lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu demokratischen Parteien und unter Missachtung der üblichen Qualifikations- und Laufbahnvorschriften in eine gehobene Stellung gelangt zu sein (*Ruck* 1996, S. 99 f.). Das am 7. April 1933 erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ verschaffte dem Regime die rechtliche Handhabe, sich unter Anwendung von brutalem Terror derjenigen Beamten zu entledigen, deren Biographien eine weltanschauliche Distanz zum Nationalsozialismus offenbarten. Im Hinblick auf die Sozialversicherung galten die Vorschriften des Gesetzes nicht nur für die Beamten im engeren Sinne, sondern fanden dezidiert auch auf „Bedienstete“ Anwendung, „welche die Rechte und Pflichten von Beamten haben“.⁴ Damit war willkürlichen Personalsäuberungen bei den Trägern der Sozialversicherung rechtsverbindlich Tür und Tor geöffnet worden.

Auch die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg wurden von der beispiellosen Säuberungswelle erfasst, die im Sommer 1933 durch die öf-

⁴ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, zit. n. Götz Aly, *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland*, Bd. 1: *Deutsches Reich 1933–1937*, hrsg. v. ders./Susanne Heim/Ulrich Herbert u. a., München 2008, S. 130.

fentliche Verwaltung rollte. Die personelle „Gleichschaltung“ der Versicherungsträger wurde von sogenannten Kommissaren durchgeführt, die außerhalb der staatlichen Verwaltungshierarchien angesiedelt und mit speziellen, ihren jeweiligen Aufgaben dienlichen Sondervollmachten ausgestattet waren (vgl. *Kuller* 2008, S. 231). Überwiegend handelte es sich um Parteigenossen, die als „Alte Kämpfer“ ihre Loyalität zur NS-Bewegung in der Weimarer „Systemzeit“ vielfach unter Beweis gestellt hatten. Mit dem Ortsvorsteher und SS-Mitglied Georg Stümpfig (Württemberg) und dem Juristen und SA-Mann Karl Fees (Baden) wurden den südwestlichen Landesversicherungsanstalten zwei einschlägige Nationalsozialisten beigelegt, denen nicht zuletzt die rigorose Umsetzung der Säuberungsmaßnahmen aufstrebende Karriereverläufe im „Dritten Reich“ ermöglichte (*Ruck* 1996, S. 117, 222f.; *Roser* 1999; *Jedlitschka* 2006, S. 328, Anm. 66).

Bereits im Mai des Jahres verfügten die beiden Kommissare die Entlassung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und deren Ersetzung durch regime-treue Personen.⁵ Das Beispiel des Falls des sozialdemokratischen Versichertenvertreter Gustav Schulenburg macht nicht nur deutlich, mit welcher Skrupellosigkeit die Nationalsozialisten dabei vorgingen, sondern darüber hinaus, dass die Verfolgungspraxis im regionalen Kontext von persönlichen Rachemotiven flankiert wurde. Der einflussreiche Karlsruher Gewerkschafter, seit 1923 im Vorstand der LVA Baden, war im Zuge der „Machtergreifung“ ins Ausland geflüchtet, um seiner drohenden Verhaftung zu entgehen. Kurzerhand nahmen Karlsruher SA-Männer unter Führung des schon erwähnten Plattner, mit dem Schulenburg in der Weimarer Zeit als Gewerkschafter mehrfach in Konflikt geraten war, Schulenburgs Familie in Geiselhaft, womit der Exilant zur Selbstauslieferung gezwungen werden sollte. Das verbrecherische Kalkül ging zwar nicht auf, doch endete Schulenburgs Fluchtgeschichte tragisch. Er wurde 1940 im Zuge der Besetzung Frankreichs verhaftet und in das KZ Dachau bei München deportiert, wo er am 20. Dezember 1944 mit hoher Wahrscheinlichkeit ermordet wurde.⁶

Die Ermittlungen des Kommissars Fees richteten sich auch gegen die leitenden Beamten der LVA Baden, insbesondere gegen den bereits erwähnten Präsidenten und ehemaligen SPD-Landtagsabgeordneten Karl Rausch, der den Nationalsozialisten als Prototyp des „Parteibuchbeamten“ erschien. In einem vertraulichen Bericht des badischen Landesversicherungsamtes hieß es, Rausch sei „der typische Parteibuchbeamte, der vom kleinen Krankenkassenkassierer in

⁵ Aktenvermerk Fees, 3.5.1933, GLAK 462-1994/38-223; Aktenvermerk Rausch, 4.5.1933, GLAK 462-1994/38-228.

⁶ Wilhelmine Schulenburg an Öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Karlsruhe, 11.4.1948, GLAK 465a-51/68-660; Ferdinand Rausch an Öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Karlsruhe, 11.3.1947, GLAK 465a-51/68-660.

Heidelberg nach der Revolution im Jahre 1918 zum Regierungsrat und später zum Präsidenten“ gemacht worden sei. Es sei unerheblich, ob „Rausch die Fähigkeiten zu diesem Posten besitzt oder nicht“. Wenn das Berufsbeamtengesetz aber „überhaupt einen Sinn haben soll, muss Rausch verschwinden“.⁷ Robert Wagner, der neu amtierende Gauleiter Badens, hegte jedoch eigene Pläne – eine im polykratischen Herrschaftsgefüge des Nationalsozialismus, in dem unterschiedliche Machtcliquen um Einfluss und Geltung rangen, nicht seltene Erscheinung. Er beabsichtigte, seinem Vertrauten Plattner mittelfristig das Präsidentenamt der LVA zuzuschansen, was einstweilen an dessen unzureichender Qualifikation scheiterte. Um sich diese Option offenzuhalten, benötigte der Gauleiter einen inkriminierten Platzhalter, der beizeiten einfach zu verdrängen sein würde. Dieses Kalkül sicherte Rausch, der sich zudem zumindest oberflächlich mit dem NS-Regime arrangiert hatte,⁸ seinen Amtsverbleib.⁹

Während im Spitzenamt der LVA Baden die personelle Kontinuität gewahrt blieb, kam es bei der Stuttgarter Nachbaranstalt in kurzer Folge zu mehreren Leitungswechseln. Im Mai 1933 erfolgte zunächst die Entlassung des amtierenden Präsidenten Josef Andre, der zum Zentrumslager gehörte, sowie der Vorstandsmitglieder Gustav Wahl, Robert Fette und Christian Härle, der nach Jahren der Verfolgung im August 1945 erster Nachkriegspräsident der LVA Württemberg werden sollte.¹⁰ Die Proteste der Betroffenen gegen ihre Entlassung aus politischen Gründen blieben ohne Wirkung.¹¹

Unmittelbarer Nachfolger Andres wurde der Jurist und Herrenberger Landrat Ludwig Battenberg, der wiederum zum engeren Kreis um den württembergischen Gauleiter Wilhelm Murr zählte. Sein Gastspiel bei der Stuttgarter Anstalt

⁷ Anonymer Vorschlag zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Badische Landesversicherungsanstalt, undatiert; Gemeinsame Erklärung v. Klotz, Hollerbach und Mader, 7.7.1933, GLAK 462-4-31.

⁸ Vgl. etwa das Protokoll der Ansprache von Rausch an die Belegschaft anlässlich des Geburtstages von Adolf Hitler am 20.4.1933, GLAK 462-1994/38-229.

⁹ Diese Interpretation ergibt sich aus der Zusammenführung übereinstimmender Zeugenaussagen sowie dem Spruch der Berufungskammer im Plattner-Verfahren. Vgl. Erklärung Betriebsrat der LVA Baden, 9.10.1946, GLAK 465a-51/68-660; Erklärung August Herbold, 17.1.1946; Erklärung Friedrich Müller-Trefzer, 3.11.1946, beide GLAK 465a-51/68-660; Spruch der Berufungskammer VI Karlsruhe v. 30.1.1950, Bl. 3, GLAK 465a-51/68-660.

¹⁰ RVA an Wirtschaftsministerium, 28.4.1933, HStAS E 130 b; Lehnich an Staatsministerium, 9.5.1933, HStAS E 130 b.; Verfügung Wirtschaftsministerium v. 30.6.1933, HStAS E 130 b; Stümpfig an Murr, 23.5.1933, HStAS E 383b/271.

¹¹ Robert Fette an RVA, 9.4.1934; Robert Fette an RMA, 7.6.1934; Robert Fette an ORR Hockert, 7.6.1934; Marie Fette an Vorstand der LVA Württemberg, 21.7.1934, BArch R 89/5379; Gustav Wahl an LVA Württemberg, 8.1.1935; Gustav Wahl an RVA, 18.9.1934; RAM an RVA, 14.8.1934; LVA Württemberg an Wahl, 8.8.1934, BArch R 89/5379; RVA an RAM, 28.1.1935, BArch R 89/5379.

währte allerdings nur kurz, denn Battenberg überwarf sich mit seinen wichtigsten nationalsozialistischen Mitarbeitern und der Landesaufsicht; darüber hinaus machten Gerüchte über Selbstbereicherung die Runde. Battenberg musste sich einem Parteigerichtsverfahren stellen und wurde im Anschluss versetzt, zunächst zum Stuttgarter Oberversicherungsamt, wenig später zur LVA Speyer (Ruck 1996, S. 111 f.; Wehner 2017, S. 43 ff.). Auf den schillernden Battenberg folgte 1935 der Jurist Heinrich Münzenmaier, der schon vor der NS-Diktatur zur württembergischen Beamtenelite gezählt hatte.¹² Er war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten, sodass auch an seiner politischen Eignung keine Zweifel bestanden.¹³ Er blieb bis zu seiner Absetzung durch die Alliierten im Jahr 1945 im Amt.

4. Antisemitismus und Personalpolitik

Neben politischen Gegnern zielten die nationalsozialistischen Säuberungen in der öffentlichen Verwaltung vor allem auf Juden ab. In Baden, wo sich mit Wagner ein fanatischer Antisemit an die Macht geputzt hatte, ließen die ersten antijüdischen Schikanen nicht lange auf sich warten. Denn Wagner beschränkte sich nicht darauf, die antijüdische Politik der Reichsregierung zu exekutieren, sondern preschte hierbei mit vorauseilendem Eifer voran. Symptomatisch war, dass der Gauleiter bereits am 6. April 1933 den „Badischen Judenerlass“ verfügte, demzufolge jüdische Beamte mit sofortiger Wirkung zu entlassen waren. Dass es für diese Weisung zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechtsgrundlage gab, focht den quasi unantastbaren Hitler-Gefährten der ersten Stunde nicht an (zu Wagner siehe Syré 1999).

Diese wurde erst zwei Tage später mit dem sogenannten „Arierparagraphen“ des Berufsbeamtengesetzes geschaffen, der die sofortige Entlassung von Beamten „nichtarischer“ Abstammung vorschrieb. Soweit aus der herangezogenen Überlieferung ersichtlich, waren hiervon in den Belegschaften und Organen der beiden LVAen keine Personen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteil von Juden in der Beamenschaft 1933 relativ gering war (Friedländer 1997, S. 40 f.). Es überrascht deshalb nicht, dass der Karlsruher Präsident Rausch im September des Jahres dem Landesversicherungsamt vermeldete, dass sogenannte „Fälle nichtarischer Abstammung“ in der LVA Baden „nicht festgestellt“ worden seien.¹⁴ Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt bereits die als „nichtarisch“ gebrandmarkten Karlsruher Fabrikanten Jakob Fuchs und Paul

¹² Amtsblatt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, 31. Jg., H. 5 v. 16.7.1933, S. 30.

¹³ Siehe hierzu die folgenden Schreiben: Mergenthaler an RAM, 29.1.1935; Vermerk Murr, 26.1.1935; Fritz Schulz (Gauwalter DAF-Südwest) an Wirtschaftsministerium, 8.5.1935; Wirtschaftsministerium an Büro des Reichsstatthalters, 13.5.1935, HStA S E 130 b.

¹⁴ Rausch an Landesversicherungsamt, 15.9.1933, GLAK 642-4/31.

Alexander aus dem Ausschuss der LVA entfernt worden.¹⁵ Die Stuttgarter Versicherungsanstalt erstattete ebenfalls Fehlanzeige.¹⁶

Anders als in der Beamtenschaft sah es in den medizinischen Berufen aus, bei denen der Anteil von Juden im Jahr 1933 bei über 15 Prozent lag (*Jütte* 2011, S. 83). In der Gruppe der Heilstättenärzte sind daher weitere Fälle antisemitischer Diskriminierung dokumentiert, etwa gegen den renommierten Heidelberger Tuberkuloseforscher Albert Fraenkel. Der jüdische Mediziner hatte es durch bahnbrechende Arbeiten in den 1920er Jahren zu weltweitem Ansehen gebracht und galt als Koryphäe seines Fachs. Sein Name ist ferner eng verbunden mit der Gründungsgeschichte des Tuberkulosekrankenhauses Rohrbach bei Heidelberg, das Fraenkel in Kooperation mit dem damaligen Karlsruher Präsidenten Julius Jung aufgebaut und dann als Chefarzt geleitet hatte (*Stöhr* 1981, S. 49; *Drings/Ehmann* 2004). Als prominenter Jude waren der deutschnational eingestellte Wissenschaftler und seine Familie ab 1933 erheblicher Diskriminierung ausgesetzt. Zunächst wurde Fraenkel auf der Grundlage des Berufsbeamtengesetzes von seiner Professur an der Universität Heidelberg beurlaubt. Wenig später, am 6. Juni 1933, wurde ihm als Chefarzt des Rohrbacher Krankenhauses durch Rausch gekündigt, der in der Gesellschaftsversammlung darauf verwies, dass sich Fraenkels Abberufung nicht habe vermeiden lassen.¹⁷ Am 22. Dezember 1938 verstarb Fraenkel, den die bitteren Erfahrungen der letzten Jahre gesundheitlich zugesetzt hatten, im Kreis seiner Familie (*Thierfelder* 2004, bes. S. 55 ff.).

5. „Gleichschaltung“ und institutionelle Entwicklung

Auf die personellen Säuberungen bei den Trägern folgte die organisatorische „Gleichschaltung“ der Sozialversicherung, die der zentralistischen Struktur des NS-Staates eingegliedert wurde. Von zentraler Bedeutung war das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, das sogenannte Aufbaugesetz, das mit der demokratischen Selbstverwaltung eine der traditionsreichsten Einrichtungen der Sozialversicherung beseitigte (*Schlegel-Voß* 2007, S. 204–206). 1935 wurde in allen Zweigen der Sozialversicherung das „Führerprinzip“ verankert. Die Kompetenzen der bisherigen Selbstverwaltungsorgane gingen auf einzelne „Leiter“ über, denen ein Beirat mit lediglich beratender Funktion zur Seite gestellt wurde. Die „Leiter“ wurden zudem nicht gewählt, sondern von den Landesregierungen im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt. Kurzum: Der dem Selbstverwaltungsprinzip implizite Gedanke der demokrati-

¹⁵ LVA Baden an Landesversicherungsamt, 13.6.1933, GLAK 462-1994/38-223.

¹⁶ Meyer an RVA, 3.8.1933, BArch R 89/5919.

¹⁷ Niederschrift über Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Rohrbach GmbH. v. 13.6.1933, GLAK 462-1994/38-229.

schen Mitbestimmung war von den Nationalsozialisten handstreichartig durch ein totalitäres Strukturprinzip ersetzt worden (*Hockerts* 1980, S. 133).

Die Einführung des Führergrundsatzes erfolgte auch bei den LVAen Baden und Württemberg weitgehend reibungslos. Da die Beamtenkörper bereits gesäubert waren, wurde die Leiterfunktion ohne viel Aufsehen den amtierenden Präsidenten Rausch und Münzenmaier übertragen. Wenig später konstituierten sich in beiden LVAen die ersten nationalsozialistischen Beiräte. Auch ihre Mitglieder wurden nicht gewählt, sondern von dem Reichsversicherungsamt nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront (DAF) bestellt, einer NS-Großorganisation, die an die Stelle der zerschlagenen Gewerkschaften getreten war (LVA Württemberg 1990, S. 37; *Hachtmann* 2014). Durch diese Procedere war sichergestellt, dass nur regimetreue und „arische“ Personen in den Dienst der LVAen gelangten. Zumeist legte die DAF allerdings selbst eine Liste mit „geeigneten“ Kandidaten vor, was auch bei der LVA Baden die gängige Praxis war, wo mit Plattner ein einflussreicher DAF-Funktionär quasi in Eigenregie über die Zusammensetzung des Beirats wachte. Der Gruppe der älteren Leitungsbeamten um Rausch waren in personalpolitischen Angelegenheiten weitgehend die Hände gebunden. Das eigenmächtige Walten Plattners wirft ein bezeichnendes Licht auf die realen Machtverhältnisse bei der Karlsruher LVA, die das „Leiterprinzip“ geradezu konkterkarierten. Den auf diese Weise konstituierten Scheinorganen gehörten 1936 in Karlsruhe 34, in Stuttgart 36 Mitglieder an (*Wehner* 2017, S. 55 ff.).

Innerhalb kürzester Zeit waren die 28 Versicherungsanstalten von dezentralen Selbstverwaltungseinrichtungen zu Institutionen einer zentralisierten Staatsversicherung umgestaltet worden (*Sachße/Tennstedt* 1992, S. 60). Wie schon von der älteren Forschung festgestellt, erfolgte die „Gleichschaltung“ der Rentenversicherungsträger relativ reibungslos (*Köhler* 2003, S. 23; *Landenberger* 2003, S. 11). Dies hing zum einen mit dem wirtschaftlichen Scheinaufschwung in den ersten Jahren der Diktatur zusammen, durch den sich die finanzielle Lage der LVAen gegenüber der Spätphase der Weimarer Republik stark verbessert hatte (*Frei* 1993, S. 86–93; Zahlen bei *Wehner* 2017, S. 59). Zum anderen konnten die LVAen gleich zu Anfang der Diktatur einen erheblichen Zuwachs an institutioneller Macht verbuchen, nachdem ihnen 1934 mit dem „Aufbaugesetz“ die sogenannten Gemeinschaftsaufgaben in der Krankenversicherung übertragen worden waren. Dazu zählten unter anderem der Betrieb von Heil- und Pflegeanstalten, Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, diverse Aufgaben der „Rassenpflege“ sowie schließlich die Regelung des Vertrauensärztlichen Dienstes. Infolge dieser Aufgaben- und Kompetenzerweiterung avancierten die LVAen zu zentralen Akteuren des gesundheitspolitischen Feldes (*Reidegeld* 2006, S. 460; *Miquel/Schmidt* 2015, S. 84). Allerdings hatten die Träger ihre Handlungsautonomie gegenüber dem NS-Staat weitgehend eingebüßt. Zudem waren sie einem verschärften Aufsichtsrecht unterworfen, das nach dem Wegfall der Landesversicherungsämter unmittelbar auf die Reichsinstanzen überge-

gangen war. Dies waren zentrale Faktoren, die der Einbindung der regionalen Versicherungsträger in die nationalsozialistische Gesundheits- und Rentenpolitik Vorschub leisteten (Daniel 1990, S. 118; Klimo 2017, S. 222).

Wie stark der Staat in inneren Angelegenheiten der LVAen fortan mitmischte, bildete sich zuvorderst in der Entwicklung der Vermögensanlagen ab. Die Kriegspläne des NS-Regimes erforderten beträchtliche Geldmittel, die vor allem aus dem Vermögen der öffentlichen Rentenversicherung requiriert wurden. Bis 1933 lag der Schwerpunkt der Investitionen der LVA Württemberg auf Darlehen, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau. Vom Gesamtvermögen des Trägers, das 1933 knapp 57 Mio. RM betrug, entfielen auf Reichs- und Länderanleihen nur rund 3 Mio. RM.¹⁸ Fünf Jahre später hatte sich die Vermögensstruktur der LVA grundlegend gewandelt: Weisungsgemäß hatten die LVAen 1938 die Hälfte ihres Gesamtvermögens in Staatspapiere angelegt, die maßgeblich zur Kriegsfinanzierung dienten. Das ganze Ausmaß der finanziellen Folgen, die sich aus der Zerschlagung der Selbstverwaltung und der engen strukturellen Kopplung mit dem NS-Staat ergaben, wurde erst 1945 offenbar: Mit dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ wurden auch die Staatsanleihen wertlos, wodurch die Versicherungsträger historisch beispiellose Vermögensverluste verzeichneten (Köhler 2003, S. 24; Wehnert, S. 55).

Die Investitionen der Rententräger entwickelten sich ferner gemäß dem zeitgenössischen Leitbild der „Wohlfahrtspflege“, die im NS-Staat den Charakter einer „aufbauenden Volkspflege“ annahm. Ihre Zielgruppe waren nicht die Kranken, Alten und Schwachen, sondern die produktiven und im sozialdarwinistischen Sinne „rassisch wertvollen“ Volksgenossen. Zur Umsetzung ihrer völkischen Sozialpolitik schuf die NSDAP neue Großorganisationen wie die DAF, die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt oder die Hitlerjugend (HJ), die fortan mit den traditionellen Wohlfahrtseinrichtungen erfolgreich um die Inanspruchnahme von Geldern und Infrastrukturen der Versicherungsträger konkurrierten (Sachße/Tennstedt 1992, S. 83; Süß 2007). Die LVAen Baden und Württemberg finanzierten beispielsweise Wehrtüchtigungslager der HJ, Urlaubsfahrten für versicherte „Volksgenossen“ im Rahmen des „Kraft durch Freude“-Programms der DAF sowie Erholungskuren für „kinderreiche Mütter“, deren „Leistungsfähigkeit“ das Regime im Sinne seiner biopolitischen Pläne zu erhalten suchte.¹⁹

¹⁸ Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Württemberg 1938, S. 9.

¹⁹ Bekanntmachung des Leiters der LVA Württemberg über die Abhaltung von Kräftigungskuren in einem Sport- und Übungslager für gesundheitsgeschädigte und gesundheitsgefährdete Jugendliche aus dem Kreise der versicherten Bevölkerung v. 21.6.1937, Amtsblatt der LVA Württemberg, 33. Jg., Nr. 6 v. 26.6.1937, S. 21 f.; Bekanntmachung des Leiters der LVA Württemberg über Kuren für erholungsbedürftige kinderreiche Mütter v. 27.1.1937, Amtsblatt der LVA Württemberg, 33. Jg., Nr. ½ v. 13.2.1937, S. 4 f.

Als einziger Versicherungsträger des Reiches erhielt die Karlsruher LVA für ihre Verdienste um den „völkischen Wohlfahrtsstaat“ 1939 das „Gaudiplom für hervorragende Leistungen“, womit die Auszeichnung als „nationalsozialistischer Musterbetrieb“ einherging. Dieser zweifelhaften Ehrung vorausgegangen war ihre Teilnahme am sogenannten „Leistungskampf der deutschen Betriebe“, den die DAF seit 1936 jährlich durchführen ließ, um die ökonomische Produktivität zu steigern. Im Grunde war der Wettbewerb gewinnorientierten Unternehmen aus der freien Wirtschaft vorbehalten, doch eine Ausnahmeregelung ermöglichte die Teilnahme der LVA. In diesem Zusammenhang hatte die LVA wiederum von den Netzwerken des DAF-Funktionärs Plattners profitiert, der innerhalb der Anstalt mit der Koordinierung des „Leistungskampfes“ beauftragt war.²⁰

In welchem Ausmaß die Rassen- und Leistungsideologie im NS-Staat über Teilhabe und Exklusion von Versorgungsleistungen entschied, kam nirgends so prägnant zum Ausdruck wie auf dem gesundheitspolitischen Sektor. Die Gesundheitspolitik des „Dritten Reiches“ brach fundamental mit dem egalitären und sozialintegrativen Ansatz der Weimarer Republik. Ihr maßgebliches Bezugsobjekt war nicht das einzelne Individuum, sondern ein vorgestellter „arischer Volkskörper“, den es von „minderwertigen“ Elementen zu bereinigen galt. In der Praxis führte dies zur gezielten Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen aus der medizinischen Fürsorge, die als „nicht arisch“, „lebensunwert“, „erbkrank“ oder schlichtweg unproduktiv galten. Hiervon waren neben Juden, Roma, Körperbehinderten, Psychiatriepatienten, Tuberkulosekranken und „Asozialen“ zunehmend auch invalide Menschen betroffen, die das Regime aufgrund ihrer eingeschränkten oder nicht mehr vorhandenen Arbeitskraft als nutzlos erachtete. Wie bereits erwähnt gab es auch Versichertengruppen unter den „Volksgenossen“, die von diesem gesundheitspolitischen Ansatz profitierten, doch waren sämtliche Fürsorgemaßnahmen letztlich an die verbrecherische „Volkskörper“-Ideologie gekoppelt (Süß 2003; Miquel 2013, S. 30 f.).

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der gesundheitspolitischen Rolle der Rententräger im NS-Staat ist die Entwicklung des Vertrauensärztlichen Dienstes. Dieser war ursprünglich von den Krankenkassen eingerichtet worden, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Leistungen zu unterbinden. Nachdem der Vertrauensärztliche Dienst 1935 neu strukturiert und unter die Aufsicht der Versicherungsanstalten gestellt worden war, erfuhr er einen massiven Ausbau und entwickelte sich zu einem repressiven Instrument der Krankenkontrolle. Den Hintergrund dieses Funktionswandels bildete wiederum die totalitäre „Arbeitseinsatzpolitik“ des Regimes, die darauf abzielte, möglichst alle verfügbaren Arbeitsressourcen für die Kriegswirtschaft zu er-

²⁰ Der gesamte Vorgang ist dokumentiert im Bestand GLAK 462-1994/38-251.

schließen. Praktisch bedeutete dies, dass eine diagnostizierte Erkrankung nicht mehr automatisch den Versichertenanspruch auf Gesundung und Erholung legitimierte. Vielmehr hatten die LVA-Vertrauensärzte die Versicherten vorrangig nach ihrer „Arbeitsfähigkeit“ zu beurteilen – und dies unter der ausdrücklichen Maßgabe, den Krankenstand in den Betrieben massiv zu senken. So wurden etwa schwer erkrankte Tuberkulosepatienten in der Kriegszeit vom Vertrauensärztlichen Dienst gesundgeschrieben und in die Betriebe zurückgeholt, wo sie unter Inkaufnahme erheblicher Gesundheitsrisiken arbeiten mussten (Süß 2003, S. 242 ff.; Höfler-Waag 1994; Hähner-Rombach 2000). „Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes mussten bei der Begutachtung teilweise etwas schärfere Maßstäbe angelegt werden“, umschrieb der Verwaltungsbericht der Stuttgarter LVA von 1940 diese Praxis euphemistisch. „Als Ergebnis“ sei „zu verzeichnen, dass die Zahl der als sofort arbeitsfähig bezeichneten Kranken [...] gestiegen ist“.²¹

6. Der Ausschluss von „Staatsfeinden“ als Instrument der NS-Rentenpolitik

Ab Mitte der dreißiger Jahre bildete sich der Verfolgungsterror des NS-Regimes verstärkt in der Rentenpolitik ab. Ein zentrales Beispiel dafür war die Ergänzung der Reichsversicherungsordnung um den Paragraphen 615a im Jahr 1936. Dieser besagte, dass die Renten all jener Versicherten rückwirkend zu ruhen hätten, die nach der Machteroberung der Nationalsozialisten als „Staatsfeinde“ etikettiert worden waren (Reidegeld 2006, S. 460). Die Praxis der Rentenentziehung basierte auf der Kooperation der regionalen Versicherungsträger, die ihre Aktenbestände überprüfen und die Namen verdächtiger Versicherter den Reichsinstanzen übermitteln mussten. Die Entscheidung über die angezeigten Fälle oblag formal dem Arbeitsministerium, faktisch allerdings dem Innenministerium und damit dem SS- und Polizeiapparat. Zumal eine Rente auch ohne den juristischen Nachweis einer „staatsfeindlichen Betätigung“ entzogen werden konnte, war der disziplinarischen Willkür Tür und Tor geöffnet (Schlegel-Voß 2005, S. 79 f.). Kurzum: Der Bezug von Versorgungsleistungen war in der NS-Diktatur an das politische Wohlverhalten des Berechtigten gekoppelt. Die Politisierung von Rentenleistungen bildet somit ein weiteres Feld, das zeigt, wie eng die Sozialversicherung mit der Unrechtspolitik des Regimes verklammert war.

Der Begriff „staatsfeindliche Betätigung“ war von den NS-Juristen bewusst offen gestaltet worden. In einem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes an die Versicherungsträger von 1941 hieß es dementsprechend, „daß sich allgemeine Richtlinien für die Beurteilung der Frage, ob eine staatsfeindliche Betäti-

²¹ Verwaltungsbericht der LVA Württemberg 1940, S. 40.

gung vorliegt, nicht aufstellen lassen“.²² Seit 1939 umfasste er schlichtweg sämtliche Vergehen, die mit KZ-Haft geahndet wurden (Bonz 1991, S. 526; Köhler 2003, S. 21). Die Versicherungsträger profitierten von der Unbestimmtheit des Gesetzesbegriffs, der den SS-Terror legitimierte und die Zahl der rentenrechtlichen Delikte ansteigen ließ. Eine Kritik an dieser Praxis ist in den herangezogenen Quellen entsprechend nicht dokumentiert. Im Gegenteil hatten einige Regionalträger bereits 1933 initiativ angeregt, politischen Gegnern die Rente zu entziehen, wofür neben ideologischen vor allem finanzielle Kalküle Pate standen (Bonz 1991, S. 518f., 527).

Die Einzelfälle, die von den LVAen Baden und Württemberg zur Entscheidung vorgelegt wurden, spiegeln das weite Spektrum der NS-Verfolgungspraxis wider. Ein Versicherter verlor seine Rente etwa, weil er „den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler in unerhörter Weise beschimpft“ hatte.²³ Ein Anderer war von seiner Nachbarin wegen kommunistischer Äußerungen denunziert worden, was ihm eine achtmonatige Zuchthausstrafe einbrachte. Während der Verbüßung konnte die LVA die Rente einbehalten.²⁴ Mitunter versuchten die Versicherungsanstalten zielstrebig, den Entzug einer Rente selbst herbeizuführen. Dies war etwa in der Rentensache eines ehemaligen KPD-Funktionärs der Fall, der infolge von schweren Misshandlungen während seiner KZ-Haft invalide geworden war. Schlussendlich musste die LVA die Ansprüche jedoch ausbezahlen, weil – so die zynische Begründung des Ministeriums – von dem körperlich und seelisch gebrochenen Versicherten seit seiner Entlassung keine Gefahr mehr ausgegangen sei.²⁵

Die Entscheidungspraxis der Reichsinstitutionen variierte von Fall zu Fall. Ein einheitliches Schema wird weder im herangezogenen Quellensample erkennbar noch in der historischen Forschung konstatiert. Restriktive Verfügungen, die Rente dauerhaft einzubehalten, standen milderen Entscheiden gegenüber, einen Teil der Leistungen der Familie des Versicherten zukommen zu lassen. In vielen Fällen wurde die Rente nach einer gewissen Zeit des Ruhens wieder ausbezahlt – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person nach ihrer Strafverbüßung politisch unauffällig geblieben war. Doch eben in dieser scheinbaren Willkür lag System: Im Ergebnis ist der Paragraph 615a als ein Instrument der politischen Disziplinierung zu begreifen. Die Ge-

²² Rundschreiben RVA an Versicherungsträger, 25.4.1941, mit Abschrift einer Stellungnahme des RAM, GLAK 462-1994/38-277.

²³ Pfisterer an RVA, 12.1.1937, BArch R 89/5011.

²⁴ LVA Baden an RVA v. 24.9.1937; Urteilsspruch Sondergericht für den Oberlandesbezirk Karlsruhe in Mannheim in der Strafsache gegen Ferdinand Obergefell v. 28.3.1933, BArch R 89/5011.

²⁵ LVA Württemberg an RVA, 12.6.1940; Auszug Rentenakte Xaver Fritz, LVA Württemberg; RAM an RVA, 18.9.1940; RMI an RAM, 3.8.1940, BArch R 89/5010.

samtanzahl der Personen, denen auf dieser Grundlage die Rente entzogen oder gekürzt worden ist, konnte bislang von der historischen Forschung nicht ermittelt werden. In der einschlägigen Literatur wird jedoch eine Dunkelziffer von mindestens 2000 Fällen veranschlagt (Bonz 1991, S. 529).

7. Bürokratie und Verbrechen: Schlaglichter antijüdischer Rentenpolitik im Südwesten

Die vergleichsweise niedrige Angabe von rund 2000 entzogenen Renten entspricht natürlich nicht der Gesamtzahl von Rentenentziehungen in der NS-Zeit, die um ein Vielfaches höher lag. In diesem Zusammenhang ist vor allem die antijüdische Rentenpolitik in Rechnung zu stellen. Während die alternden „Volksgenossen“ mit dem „Gesetz über die Verbesserung der Leistungen“ von 1941 erstmals in der Diktatur von Aufstockungen und Leistungserweiterungen profitieren konnten, forcierte das Regime parallel den Ausschluss von Juden, Roma und anderen „Gemeinschaftsfremden“ aus dem Leistungsspektrum. Die Rentenpolitik gegenüber diesen Minderheiten war durch systematische Diskriminierung, Ausgrenzung, Entrechtung und Ausplünderung gekennzeichnet (Schlegel-Voß 2007, S. 213 ff.; Sachße/Tennstedt 1992, S. 61). Die eben geschilderte Praxis, die Renten von „Staatsfeinden“ ruhen zu lassen, bildete in dem Zusammenhang lediglich einen Auftakt.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges erweiterte das Regime den automatischen Ausschluss aus dem Rentensystem auf sämtliche Emigranten, denen die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt worden war. Diese neue Rechtspraxis schlug sich bei den Regionalträgern unmittelbar nieder: In immer kürzeren Abfolgen übersandten die SS- und Polizeistellen Listen, in denen die Namen betreffender Personen aufgeführt waren. Den LVAen oblag dann die Aufgabe, die Listen mit dem Versichertenbestand abzugleichen und bei Übereinstimmungen die Leistungen einzustellen. Eine erste Liste, die den LVAen im Juni 1939, also wenige Monate vor dem deutschen Überfall auf Polen, zur Überprüfung zugegangen war, umfasste noch die Namen von lediglich 149 Personen.²⁶ Im Januar 1940 erhielten die LVAen eine zweite Liste mit 11.480 Namen, der weitere folgten.²⁷ Bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte waren 1943 bereits über 45.000 Personen erfasst, deren Renten ruhten oder aber im zukünftigen Leistungsfall zu ruhen hätten. Diese Zahlen vermitteln immerhin einen groben Eindruck der Intensivierung von Verfolgung und Diskriminierung seit dem Jahr 1939, wenngleich die Gesamtzahl der entzogenen Renten bei aberkannter Staatsangehörigkeit ebenfalls unbekannt ist (Bonz 1991, S. 531).

²⁶ Lieferschein der im Auftrage des Reichsführer SS übersandten Blattsammlung v. 30.6.1939, GLAK 462-1994/38-277.

²⁷ Aktenvermerk Rausch, 30.1.1940, GLAK 462-1994/38-277.

Durch eine Novelle des Staatsangehörigkeitsrechts im November 1941 wurde das Entziehungsverfahren auf eine erweiterte Rechtsgrundlage gestellt. Fortan verloren vom Regime „ausgebürgerte“ Personen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und zugleich sämtliche Versorgungsansprüche in der Sozialversicherung. Im Kern zielte das Gesetz jedoch auf die Entrechtung der ins Ausland geflüchteten deutschen Juden ab, denen dann im Verordnungswege die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde. Im Anschluss ordnete das Reichsarbeitsministerium per Erlass an, dass die Renten der zwangsemigrierten Juden nicht nur zu ruhen hatten, sondern auch nicht an Familienangehörige im Inland ausgezahlt werden durften. Im Juli 1942 schließlich wurden die Bestimmungen rückwirkend auf alle jüdischen Rentenberechtigten ausgeweitet, die in die besetzten Ostgebiete deportiert worden waren (*Harwardt/Miquel* 2016, S. 212). Damit waren innerhalb weniger Monate die Rechtsgrundlagen für den vollständigen Ausschluss der jüdischen Versicherten aus den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen worden. Auch in diesem Zusammenhang folgte die Verrechtlichung einer längst etablierten Raubpraxis nach, die von den Versicherungsträgern mit Billigung des Reichsarbeitsministeriums umgesetzt wurde (*Schlegel-Voß* 2005, S. 102; *Klimo* 2018, S. 235 ff.).

Die Versicherungsträger zogen beträchtliche materielle Vorteile aus der anti-jüdischen Politik, die schon vor dem Beginn der systematischen Deportationen 300.000 deutsche Juden zur Emigration und Aufgabe ihrer Versorgungsansprüche gezwungen hatte (*Miquel* 2007, S. 25). In Baden nahm der Plan, die Juden systematisch zu deportieren, schon früher als im Restreich konkrete Gestalt an. Gemeinsam mit dem saarpfälzischen Gauleiter Josef Bürckel ordnete Wagner im Oktober 1940 die Verschleppung von 6.500 Juden aus Baden, der Pfalz und dem Saarland in das französische Internierungslager Camp de Gurs an. Bei dem als „Wagner-Bürckel-Aktion“ bekannt gewordenen Massenverbrechen handelte es sich um die erste planvolle Deportation deutscher Juden aus dem „Dritten Reich“ (*Syré* 1999, S. 761 f.).

Die LVA Baden gehörte insofern zu einem kleinen Kreis von Trägern, die frühzeitig mit den beispiellosen Raubprozessen im Zuge der Deportationen konfrontiert waren. So ging der Karlsruher Anstalt die Anordnung zu, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der aus Baden verschleppten Juden beschlagnahmt und bei den Landräten anzumelden seien. Daraufhin übermittelte die Anstalt die Akten von fünf jüdischen Versicherten, die offenbar mittellos geworden waren und der LVA noch – penibel aufgelistete – Beiträge schuldeten.²⁸ Die verbrecherische Bereicherung am Vermögen der deportierten Juden erfolgte

²⁸ Bekanntmachung über die Anmeldung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten der am 22. Oktober 1940 aus Baden ausgewiesenen Juden, in: *Der Führer v. 8.4.1941* (Auszug); Mitteilung der Rentenabteilung an Leiter, 24.6.1941, GLAK 462-1994/38-277.

auch im deutschen Südwesten in erschreckend bürokratischer Genauigkeit (siehe dazu auch *Kuller* 2005).

Die auf den Holocaust bezogene Schutzbehauptung „Davon haben wir nichts gewusst!“ zählte nach dem Krieg zum Standardrepertoire der deutschen Bevölkerung. Sie ist von der historischen Forschung längst widerlegt worden (*Longerich* 2006). Dass auch die leitenden Beamten der Versicherungsanstalten zumindest eine Ahnung von dem Schicksal der deportierten Juden hatten, geht beispielhaft aus der folgenden Begebenheit hervor: Im Dezember 1940 ging bei der LVA Baden ein Schreiben der „Abteilung jüdisches Vermögen“ ein, die beim Karlsruher Landrat ansässig war. Nachdem die Abteilung ihre Zuständigkeit für das beschlagnahmte jüdische Vermögen erklärt hat, kam sie auf den konkreten Fall der Anna Fetterer zu sprechen, eine jüdische Versicherte, die nach Gurs deportiert worden war. „Laut beiliegender Stammkarte Nr. 98“, führte die Abteilung aus, „war die Anna Sara Fetterer, geb. Valfer Empfängerin einer Invalidenrente von 42,20 RM monatlich. Diese Rente soll letztmals für den Monat Oktober 1940 ausgezahlt worden sein. Ich ersuche um Zahlung der Rente nebst Angabe der Rentenempfängerin auf mein Girokonto [...]“. ²⁹ Dieser Aufforderung wollte sich die LVA allerdings nicht unwidersprochen fügen, der offenbar eher am Einbehalt der Rente gelegen war. Es stimme zwar, argumentierte der stellvertretende Behördenleiter Wilhelm Pfisterer in seinem Antwortschreiben, dass die Invalidenrente „wegen unbekannten Aufenthalts eingestellt“ worden sei. Eine Überweisung der Rente an die Abteilung sei indes aber auch „nicht so ohne weiteres möglich“. Die Auszahlung könne nur „auf Vorlage von Lebensbescheinigungen erfolgen“, die „viertel- oder halbjährlich hier einzureichen“ wären. ³⁰ Der formale Einwand beendete den Vorgang, der exemplarisch steht für den engen Konnex von Bürokratie und Verbrechen im NS-Staat.

Wie sich die leitenden LVA-Beamten persönlich zu den verbrecherischen Vorgängen verhielten, die auf ihre Schreibtische gelangten, geht aus den Akten indes nicht hervor. Der Massenmord an den europäischen Juden war im NS-Staat bekanntermaßen ein „öffentliches Geheimnis“, zu dem man allenfalls im Privatraum Stellung bezog, nicht aber in offizieller Korrespondenz (*Longerich* 2006, S. 201 ff.). Klar dokumentiert ist hingegen der wachsende Unmut der Versicherungsträger über den Aufwand, den die Bearbeitung der SS-Personenlisten verursachte. Zudem verliefen die Überprüfungen in Anbetracht des ausgeweite-

²⁹ Abteilung jüdisches Vermögen beim Landrat an LVA Baden, 11.12.1940, GLAK 462-1994/38-277.

³⁰ Pfisterer an Abteilung jüdisches Vermögen beim Landrat, 7.1.1941, GLAK 462-1994/38-277. Im Bestand GLAK 462-1994/38-283 ist zudem der Fall des Leopold Falk dokumentiert, der von der LVA eine Invalidenrente bezog und im Rahmen der „Wagner-Bürckel-Aktion“ deportiert wurde. Das RAM erklärte sich auf Nachfrage der LVA damit einverstanden, dessen Rente vorerst einzubehalten.

ten Verfolgungsterrors zunehmend ergebnislos. Diese Problematik erörterte die LVA Baden dem Reichsversicherungsamt im September 1942 mit dem Hinweis, dass „die ausgebürgerten Personen fast restlos, wie z. B. die Juden, in Baden ausgewiesen“ seien und ohnehin keine LVA-Rente mehr beziehen würden.³¹ Die „28.000 bisher erfolgten Prüfungen“ hätten diesen Beweis jedenfalls hinreichend erbracht und tatsächlich wurden die Namensabgleichungen im Mai 1943 eingestellt.³²

Dass die formale der „realen“ Ebene des nationalsozialistischen Verfolgungsterrors mitunter auf verstörende Weise nachfolgte, zeigen abschließend auch Pläne des Arbeitsministeriums, in dem noch bis Frühjahr 1942 über ein spezielles Versorgungssystem für die in Deutschland verbliebenen Juden und Roma diskutiert wurde. Nur wenig später verfügte das Ministerium allerdings, dass Geldzahlungen an jüdische Rentenberechtigte prinzipiell einzustellen seien. Deren systematische Deportation und Ermordung in den Ghettos und Lagern der besetzten Ostgebiete hatte zu diesem Zeitpunkt längst begonnen; eine gesonderte Regelung für die Sozialleistungen der faktisch bereits vollkommen ausgeraubten und entrechteten Juden war damit endgültig obsolet geworden (Bonz 1992).

8. Schluss und Ausblick

Der Historiker Hermann Glaser umschrieb den totalen Zusammenbruch des Jahres 1945 in seinem gleichnamigen Buch als „Beginn einer Zukunft“ (Glaser 2004). Von jener Zukunft, die uns im Wissen um die Entwicklung der Bundesrepublik zu einer gefestigten parlamentarischen Demokratie vertraut ist, besaßen die Zeitgenossen allerdings noch keine Vorstellung. Überhaupt war die bestimmende Kategorie der Nachkriegszeit nicht die Zukunft und auch nicht die Vergangenheit, sondern die Gegenwart der „Trümmergesellschaft“ mit ihren beispiellosen sozialen Problemlagen. Auch bei den südwestlichen Versicherungsträgern band die Bewältigung der unmittelbaren Kriegsfolgen und drängenden Alltagsnöte zunächst alle Kräfte. Ein Bild der Situation vor Ort vermittelt der nach Kriegsende erstmals wieder erschienene Verwaltungsbericht der LVA Württemberg: „Das Geschäftsjahr 1945“, hieß es dort, „stand unter der Einwirkung der Kriegsereignisse, des Zusammenbruchs und der Nachkriegsverhältnisse. Wie überall, traten auch bei der Landesversicherungsanstalt und ihren Aussenstellen – hervorgerufen durch den Ausfall von Verkehrsmitteln und andere kriegs- und nachkriegsbedingte Ereignisse – fast unüberwindliche Schwierigkeiten in der Abwicklung des Geschäftsbetriebes auf“.³³

³¹ Pfisterer an RVA, 15.9.1942, GLAK 462-1994/38-277.

³² Aktenvermerk Pfisterer, 13.5.1943, GLAK 462-1994/38-277.

³³ Verwaltungsbericht der LVA Württemberg 1945, S. 1 f.

Hinzu kam der Mangel an Personal: Von den LVA-Mitarbeitern, die zur Wehrmacht eingezogen worden waren, hatten viele an der Front ihr Leben lassen müssen oder befanden sich in alliierter Kriegsgefangenschaft. Verschärft wurde die angespannte Personalsituation durch die anfänglich rigide Entnazifizierungspolitik der Alliierten, die in Anbetracht der starken nationalsozialistischen Durchdringung der Verwaltungen und der Beamtenschaft zu Massenentlassungen im öffentlichen Dienst führte. Bei der Stuttgarter Anstalt waren von Kriegsende bis August 1945 insgesamt 139 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen NS-Belastung aus dem Dienst entlassen worden, was ca. 25 Prozent des Gesamtpersonals entsprach. Aufgrund des erlahmenden Interesses an der Entnazifizierung, die zunehmend zur vielzitierten „Mitläuferfabrik“ (Niethammer 1972) geriet, hat sich die Personalsituation indes bis 1947 bereits wieder normalisiert.³⁴ Aus politischen Gründen entlassen wurden auch die beiden amtierenden Leiter Heinrich Münzenmaier und Georg Götz, ein einschlägiger Nationalsozialist, der nach dem Rückzug von Rausch von der Gauleitung als Leiter der Badischen Versicherungsanstalt eingesetzt worden war (Wehner 2017, S. 88 ff.).

Bereits in der frühen Nachkriegszeit setzte auch der Prozess der Reorganisation der demokratischen Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ein. Aufgrund der verhärteten Fronten zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die um Macht und Einfluss in den künftigen Gremien rangen, erstreckte sich dieser über mehrere Jahre und fand erst im Februar 1951 mit der Verabschiedung eines bundeseinheitlichen Selbstverwaltungsgesetzes einen Abschluss (siehe Hockerts 1980, S. 131 ff.). Gleichwohl: Zu diesem Zeitpunkt war bei den südwestlichen Regionalträgern bereits seit mehreren Jahren wieder eine vorläufige demokratische Selbstverwaltung entstanden. Die Abschaffung des „Führerprinzips“ und die Einrichtung von provisorischen Vertretungsorganen, die demokratisch legitimiert und paritätisch besetzt waren, war in Karlsruhe 1947, in Stuttgart bereits im August 1945 erfolgt. Die LVA Württemberg war damit unter allen Rentenversicherungsträgern derjenige, der nach der NS-Diktatur als erstes zum Prinzip der demokratischen Selbstverwaltung zurückkehrt war (Hudemann 1988, S. 279 f.).

In Anbetracht der vielschichtigen Herausforderungen, die sich den LVAen vor Ort stellten – von der Versichertenbetreuung über die Kriegsopferversorgung bis zum sozialen Wohnungsbau –, spielte sich zwischen Gewerkschaftern und Arbeitgebern im regionalen Kontext eine pragmatische Zusammenarbeit ein. Bedeutsam hierfür waren die an dem Aufbauprozess beteiligten Personen, die sich über Aktivitäten in Widerstandsgruppen zum Teil persönlich kannten und vor dem Hintergrund einer geteilten Verfolgungserfahrung konsensorien-

³⁴ Verwaltungsbericht der LVA Württemberg 1945, S. 4; Verwaltungsbericht der LVA Württemberg 1947, S. 4.

tiert und mit einem ausgeprägten sozialen Verantwortungsbewusstsein agierten (Wehner 2017, S. 94 – 103). Dies macht abschließend deutlich, dass die Wiederherstellung der demokratischen Selbstverwaltung nach 1945 in regionalen Strukturen ihren Ausgang nahm.

Literatur

- Aly, G. (2005): Hitlers Volksstaat. Raub, Rassekrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt/Main.
- Bonz, H.-J. (1992): Geplant, aber nicht in Kraft gesetzt: Das Sonderrecht für Juden und Zigeuner in der Sozialversicherung des nationalsozialistischen Deutschland, in: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 38, S. 148 – 164.
- (1991): Für Staatsfeinde keine Rente. Das Ruhen der Renten bei staatsfeindlicher Betätigung im nationalsozialistischen Deutschland, in: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 37, S. 517 – 531.
- Daniel, A. (1990): Die Landesversicherungsanstalt Westfalen 1890 – 1990, Münster.
- Drings, P./Ehmann, M. (2004): Albert Fraenkel und das Tuberkulosekrankenhaus Rohrbach, in: Drings, P. u. a. (Hrsg.), Albert Fraenkel. Ein Arztleben in Licht und Schatten 1864 – 1938, Landsberg/Lech 2004, S. 241 – 294.
- Frei, N. (1993): Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, 3. Aufl., München.
- Friedländer, S. (1997): Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1: Die Jahre der Verfolgung 1933 – 1939, München.
- Glaser, H. (2004): 1945 – Beginn einer Zukunft. Bericht und Dokumentation, aktualisierte Neuauflage, Frankfurt/Main.
- Hachtmann, R. (2014): Die deutsche Arbeitsfront: Ideologie und Praxis, in: Buggeln, M./Wildt, M. (Hrsg.), Arbeit im Nationalsozialismus, München.
- Hähner-Rombach, S. (2000): Sozialgeschichte der Tuberkulose. Vom Kaiserreich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart.
- Harwardt, D./Miquel, M. v. (2016): Die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit. Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung am Beispiel Nordrhein-Westfalens, Geldern.
- Hockerts, H. G. (1980): Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart.
- Höfler-Waag, M. (1994): Die Arbeits- und Leistungsmedizin im Nationalsozialismus von 1939 – 1945, Husum.
- Hudemann, R. (1988): Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung 1945 – 1953. Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung im Rahmen französischer Besatzungspolitik, Mainz.

- Jedlitschka, K.* (2006): Wissenschaft und Politik. Der Fall des Münchener Historikers Ulrich Cramer (1907–1992), Berlin.
- Jütte, R.* (2011): Die Vertreibung jüdischer und „staatsfeindlicher“ Ärztinnen und Ärzte, in: Ders. u. a., Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen, S. 83–93.
- Klimo, A.* (2017): Rentenversicherungspolitik zwischen Arbeitseinsatz und Diskriminierung, in: Nützenadel, A. (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen, S. 214–245.
- Köhler, P. A.* (2003): Die Rolle der Institution Rentenversicherung im NS-Staat, in: Margarete Landenberger, M. (Hrsg.), Die historische Rolle der Sozialversicherungsträger bei der Durchsetzung politischer Ziele im Nationalsozialismus, München, S. 19–27.
- Kuller, C.* (2013): Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München.
- Landenberger, M.* (2003): Die historische Rolle der Sozialversicherungs- und Fürsorge-träger bei der Durchsetzung politischer Ziele des nationalsozialistischen Führerstaates – Zusammenfassung, in: Dies. (Hrsg.), Die historische Rolle der Sozialversicherungsträger bei der Durchsetzung politischer Ziele im Nationalsozialismus, München, S. 3–18.
- Longerich, Peter* (2006): „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München.
- LVA Württemberg* (1990): 100 Jahre LVA Württemberg, Stuttgart.
- Miquel, M. v.* (2013): Der gezähmte Kapitalismus. Diktatorische Vergangenheit und demokratische Prägung des westdeutschen Sozialmodells, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Weichenstellungen im Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik. Diktatorische Vergangenheit und demokratische Prägung, Recklinghausen, S. 24–47.
- (2007): „Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie“. Einführung in das Ausstellungs- und Dokumentationsprojekt, in: Ders. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Essen, S. 15–33.
- Miquel, M. v./Schmidt, A.* (2015): 125 Jahre Rentenversicherung in Westfalen. Sicherheit für Generationen 1890 bis 2015, Münster.
- Niethammer, L.* (1972): Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Frankfurt/Main.
- Reidegeld, E.* (2006): Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Bd. II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919–1945, Wiesbaden.
- Roser, H.* (1999): Vom Dorfschultheiß zum hohen Ministerialbeamten. Georg Stümpfig, Kanzleidirektor im württembergischen Innenministerium und Gauamtsleiter für Kommunalpolitik, in: Kißener, M./Scholtyssek, J. (Hrsg.), Die Führer der Provinz: NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz, S. 683–704.
- Ruck, M.* (1996): Korpsgeist und Staatsbewusstsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928 bis 1972, München.

- Sachße, C./Tennstedt, F.* (1992): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart u. a.
- Schlegel-Voß, L.-C.* (2007): Die öffentliche Rentenversicherung im Nationalsozialismus, in: Miquel, M. v. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Essen, S. 203 – 223.
- *L.-C.* (2005): Alter in der „Volksgemeinschaft“. Zur Lebenslage der älteren Generation im Nationalsozialismus, Berlin.
- Stöhr, H.*: In alten Akten geblättert. 90 Jahre Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe 1981.
- Süß, W.* (2007): Die Nachtseite des „völkischen Wohlfahrtsstaats“. Ausgrenzung von Patienten aus der medizinischen Versorgung, in: Miquel, M. v. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Essen, S. 188 – 202.
- (2003): Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, medizinische Versorgung und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939 – 1945, München.
- Syré, L.* (1999): Der Führer vom Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, in: Kißener, M./Scholtyssek, J. (Hrsg.), Die Führer der Provinz; NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz, S. 733 – 779.
- Thierfelder, J.* (2004): Albert Fraenkel. Eine biographische Skizze, in: Drings, P. u. a. (Hrsg.), Albert Fraenkel. Ein Arztleben in Licht und Schatten 1864 – 1938, Landsberg/Lech, S. 17 – 69.
- Wehner, C.* (2017): Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“. Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933 bis 1945, Ettlingen.
- Wehnert, F.*: Von der Fürsorge zum Sozialstaat. 100 Jahre Kaiserliche Botschaft.